



Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Telefon: 5004-122 Telefax: 0711/5004-185

6 C 3533/03

Anstelle der
Verkündung
zugestellt am

030 / 323 8809

.....
Österle
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

VERSÄUMNIS-URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

....., I....., 6.....
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Volker
Schleichen-Ost, Landwehrstr. 2,
64293 Darmstadt, Gz.: sch-hu

gegen

Wendelin Spengler als Inhaber der Firma Online Branchenclick,
Steiermärker Str. 3-5, 70469 Stuttgart
- Beklagter -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
durch Richterin am Amtsgericht Praast-Dieterich
im schriftlichen Verfahren gem. §§ 276, 331 Abs. 3 ZPO am
12.01.2004

Begründung:

Der Kläger betreibt in Haibach eine JET-Tankstelle. Er war auf eine Werbung des Beklagten hereingefallen und hatte einen sogenannten Eintragungsantrag unterzeichnet. Die ihm daraufhin übersandte Rechnung hatte der Kläger ausgeglichen.

Nach anwaltlicher Beratung wurde gegen den Beklagten ein gerichtliches Verfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durchgeführt, in dem es um die Rückzahlung des gezahlten Betrages ging. Der Beklagte wurde durch Versäumnisurteil vom 21.1.2003, das durch Endurteil vom 27.5.2003 bestätigt wurde, verurteilt den an ihn gezahlten Betrag von 617,- € nebst Zinsen, an den Kläger zurückzuzahlen.

Beweis: die Akten Reichart /J. Sprengler; AG Stuttgart-Bad Cannstatt - 8 C 3189/02 -.

In der Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten stellte sich heraus, dass es sich bei dessen Anschrift um eine sogenannte Briefkastenanschrift handelt. Herr Obergerichtsvollzieher Layer teilt in seinem Schreiben vom 5.10.2003 mit, dass unter der Anschrift eine Servicefirma für 40-50 Firmen Post und Gespräche entgegennimmt u.a. auch für die Beklagte dieses Verfahrens.

Beweis: Kopie des Schreibens OGV Layer vom 5.10.2003.

Mit Schreiben vom 24.11.2003 wendet sich der Beklagte über ihren Prozessbevollmächtigten erneut an den Kläger und mahnt eine Zahlung an. Es wird ein Betrag von 1.481,37 € verlangt.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 24.11.2003.

Der Kläger ist nicht verpflichtet den Betrag zu zahlen, weil ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht besteht.

Durch das Urteil vom 27.5.2003 ist rechtskräftig festgestellt, dass ein wirksamer Vertrag, der eine Zahlungsverpflichtung begründen könnte nicht vorhanden ist. Das Gericht begründet dies zum einen mit einem Verstoß gegen § 305 c I BGB aber auch damit, dass der Kläger den Vertrag wirksam angefochten hat.

Beweis: Das Urteil vom 27.5.2003 in Sachen Reichart /J. Sprengler AG Stuttgart-Bad Cannstatt - 8 C 3189/02 -.

Der Ausspruch über die Unwirksamkeit des Vertrages ist in Rechtskraft erwachsen. Zwar ist die Rechtsfolge nicht in dem Urteilsausspruch selbst enthalten. In Rechtskraft erwächst allerdings nicht nur der Urteilsausspruch selbst, sondern auch die tragenden Gründe des Urteils. Tragender Grund für die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten ist die Tatsache, dass der Vertrag unwirksam ist.


Wenn dies aber der Fall ist, kann der Beklagte auch nicht weitere Zahlungen verlangen, schon gar nicht wie er es mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2003 verlangt für einen Zeitraum für den rechtskräftig festgestellt wurde, dass kein Anspruch besteht.

Wenn sich der Beklagte einer Forderung gegen den Kläger rühmt und offensichtlich von einem Fortsetzungsvertrag ausgeht, muß der Kläger Klarheit darüber haben, dass keine Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Beklagten besteht.

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt,
 - a) dass eine Forderung des Beklagten gegen den Kläger in Höhe von EUR 1.481,37, so wie sie mit Schreiben der Rechtsanwälte Bayh & Fingerle vom 24.11.2003 geltend gemacht wurde, nicht besteht,
 - b) dass ein kostenpflichtiger Eintragungsvertrag des Klägers mit dem Beklagten nicht besteht.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden d. Beklagten auferlegt.
3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: EUR 1.500,00



Praast-Dieterich
Richterin am Amtsgericht